

(2) Die gerichtliche Zulässigkeitserklärung staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei gemäß § 48 StGB ist einzutragen.

## K a p i t e l IV

### **Tilgung und Äuskunftserteilung**

#### § 24

##### **Voraussetzungen und Form der Tilgung**

(1) Eintragungen im Strafregister werden nach Ablauf der in diesem Gesetz festgelegten Fristen getilgt. Die Tilgung erfolgt durch Löschen des Vermerks im Strafregister.

(2) Die Tilgung der Eintragung im Strafregister ist dem Betroffenen und dem für seinen Wohnsitz zuständigen Volkspolizei-Kreisamt mitzuteilen.

#### § 25

##### **Wirkung der Tilgung**

(1) Mit der Tilgung der Eintragung im Strafregister werden alle gesetzlichen Folgen der getilgten Entscheidung unwirksam.

(2) Nach der Tilgung der Eintragung gilt der Verurteilte als nicht bestraft. Vermerke und andere Angaben, die auf seine Verurteilung oder andere ihn betreffende eintragungspflichtige Tatsachen hinweisen, sind aus seinen Personalunterlagen zu entfernen. Werden über eine getilgte Entscheidung Angaben gemacht, darf dies dem Betroffenen nicht zum Nachteil gereichen.

#### § 26

##### **Fristen der Tilgung**

(1) Die Frist, nach deren Ablauf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Strafregister getilgt werden, beträgt

1. ein Jahr bei einer Verurteilung mit einem öffentlichen Tadel;
2. zwei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bei einer Haftstrafe sowie bei einer Verurteilung zu Geldstrafe bis zu 500 Mark;
3. drei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei einer Verurteilung wegen fahrlässig begangener Straftaten bis zu 5 Jahren, bei Arbeitserziehung